

## **Entscheidung Nr. 86/2019/2020 3. LIGA**

06.02.2020 FJE

### **U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 06.02.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.700,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.000,- Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf, LL.M.

04.02.2020

*Per E-Mail*

### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem KFC Uerdingen und dem F.C. Hansa Rostock am 07.12.2019 in Düsseldorf**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.700,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Beitrag in Höhe von bis zu 6.000,- Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Schiedsrichterin Riem Hussein, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

#### **Ergänzende Begründung:**

Zu Beginn des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem KFC Uerdingen und dem F.C. Hansa Rostock am 07.12.2019 in Düsseldorf wurden im Rostocker Stehplatzbereich zwei Leuchtfackeln gezündet. Dies hatte keine Auswirkung auf das Spielgeschehen (Fall 1).

Mit Beginn der 2. Halbzeit wurden im Rostocker Stehplatzbereich mindestens 15 Fackeln, drei Rauchköpfe, acht Blinker sowie fünf Böller gezündet. Einer der Böller wurde auf das Spielfeld geworfen. Ein im angrenzenden Block angebrachtes Netz wurde durch die Pyrotechnik in Brand gesetzt und im Rostocker Fanblock entzündeten sich zu Spielbeginn im Rahmen einer Choreografie verwendete Folien. Dies hatte einen Einsatz von Feuerwehrkräften zur Folge. Das Spiel musste in der 47. Spielminute zunächst für eine Minute und ab der 49. Minute nochmals für zwei Minuten unterbrochen werden (Fall 2).

Das Entzünden und das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Fälle 1 und 2) stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit eines Vereins für das Fehlverhalten seiner Anhänger ist zudem darauf hinzuweisen, dass der CAS in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2007 (CAS 2007/A/1217) darauf abstellt, dass der Begriff „Fan“ im Fußball nicht anhand bestimmter (enger) Kriterien definiert werden kann, sondern die Vereine nach den Statuten für jeden verantwortlich sind, dessen Verhalten einen vernünftigen und objektiven Beobachter im Stadion darauf schließen lässt, dass es sich bei ihm um einen Anhänger des betreffenden Vereins handelt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 700,- Euro.

Die Vorfälle im Fall 2 stellen aufgrund der durch den Einsatz der Pyrotechnik verursachten Brände und der dadurch bedingten erheblichen Gefahr für die Gesundheit von Personen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die

Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zugunsten der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass sie die Vorfälle im Wesentlichen einräumt und sich von diesen distanziert. Erheblich straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände gezündet wurden, weitere Gegenstände durch den Einsatz von Pyrotechnik in Brand gerieten, die Feuerwehr eingreifen und das Spiel zudem zwei Mal unterbrochen werden musste. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss für diesen Tatkomplex (Fall 2) eine Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 18.700,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 11.02.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –